

Kultussteuerordnung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 9. Februar 2005

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde in Hamburg hat mit Zustimmung des Beirates folgende Kultussteuerordnung erlassen:

§ 1 Kultussteuerpflicht

- (1) Kultussteuerpflichtig sind unbeschadet der Betriebsstättenbesteuerung alle Angehörigen der Jüdischen Gemeinde, die im Bereich der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ *8 und *9 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.
- (2) Die Kultussteuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf die Begründung des Wohnsitzes oder die Aufnahme in die Jüdische Gemeinde Hamburg folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Kultussteuerpflicht endet
 - a) bei Aufhebung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
 - b) bei Austritt aus der Jüdischen Gemeinde Hamburg mit Ablauf des dem nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften erklärten Austritt folgenden Kalendermonats;
 - c) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats.
- (4) Besteht die Kultussteuerpflicht nicht für das ganze Jahr, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kultussteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kultussteuerpflicht nicht bestand, um ein Zwölftel zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.
- (5) Die Jüdische Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Gemeindebeitrag zu erheben. Das Nähere ist durch Beschluss der zuständigen Gremien zu regeln.

§ 2 Kultussteuer

Zur Deckung des gemeindlichen Finanzbedarfs erhebt die Jüdische Gemeinde eine Kultussteuer, und zwar als

- (1) Kultussteuer vom Einkommen (Lohn) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer,
- (2) gestaffeltes Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Kultussteuer

- (1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer zu erhebende Kultussteuer wird bei den zu veranlagenden Kultussteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Die Berechnung der Kultussteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die nach Maßgabe des § *51a Einkommensteuergesetz in der jeweiligen geltenden Fassung ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.
- (2) Anstelle der Erhebung der Kultussteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § *51a Einkommenssteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend.
- (3) Im Falle der Pauschalierung der Einkommen-/Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kultussteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 4

Beschluss über Art und Höhe der Kultussteuer

- (1) Die Steuern und ihre Sätze werden nach Maßgabe der Satzung für die Jüdische Gemeinde Hamburg durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Beirates festgesetzt.
- (2) Die Steuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kultussteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.
- (3) Die Kultussteuerordnung und der Kultussteuerbeschluss werden vom Vorstand in Gemeinderundschreiben veröffentlicht.
- (4) Ein Kultussteuerbeschluss gilt solange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

§ 5

Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe

- (1) Das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindemitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchen- oder kultussteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht getrennt veranlagt werden.
- (2) Das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehepartner. § *51a Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 6**Kultussteuer in konfessionsverschiedenen Ehen**

- (1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Gemeindemitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kultussteuer vom Einkommen für das jüdische Gemeindemitglied bemessen,
 - a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 3 Ziffern 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Eheleute;
 - b) wenn nur ein Ehepartner lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 3 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehepartners oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 3 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehepartners;
 - c) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 3 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Gemeindemitgliedes.
- (2) Werden Kirchen- und Kultussteuern einer der steuerberechtigten Religionsgemeinschaften nicht von staatlichen Behörden verwaltet, ist § 7 entsprechend anzuwenden.

§ 7**Kultussteuer in glaubensverschiedenen Ehen**

- (1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Gemeindemitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird Kultussteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der nach § 3 Ziffern 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Gemeindemitgliedes berechnet.
- (2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kultussteuer für das Gemeindemitglied
 - a) nach dem Teil der nach § 3 Ziffer 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen- (Lohn-) steuer zu bemessen, der auf das Gemeindemitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würde, aufgeteilt wird,oder
 - b) höchstens nach dem Teil des nach § 3 Ziffer 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Gemeindemitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehepartner am Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehepartners am Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.
- (3) Neben einer Kultussteuer nach Ziffer 1 wird kein Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kultussteuer nach Ziffer 2 das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kultussteuerbe-

rechnung nach Ziffer 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Gemeindegeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kultussteuer nach Ziffer 2 nicht erhoben.

§ 8

Festsetzung und Erhebung der Kultussteuern

- (1) Die Festsetzung und Erhebung der Kultussteuer erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung.
- (2) Die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, sind für Kultussteuern entsprechend anzuwenden, soweit diese Kultussteuerordnung und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. Die Bestimmungen der jeweiligen Landeskirchensteuergesetze bleiben hiervon unberührt (§ 12 Abs. 1 KiStG Hamburg, § 8 Abs. 2 KiStG Schleswig-Holstein, § 6 Abs. 1 KiStG Niedersachsen).
- (3) Die Vollstreckung der Kultussteuer obliegt den Finanzämtern.

§ 9

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Kultussteuer ist der Rechtsbehelf des Einspruches gegeben. Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kultussteuersachen können nicht auf Einwendungen gegen die der Kultussteuer zugrunde liegenden Maßstabsteuer gestützt werden. Mit dem Rechtsbehelf können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.
- (2) Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kultussteuer sind beim Finanzamt einzulegen.
- (3) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kultussteuer sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Gegen die Rechtsbehelfsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage beim Finanzgericht zu.

§ 10

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Kultussteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre oder wenn das gemeindliche Interesse dies erforderlich macht. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kultussteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kultussteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Der Antrag ist beim Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu stellen.

- (2) Kultussteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Die zur Durchführung dieser Kultussteuerordnung erforderlichen Bestimmungen werden vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde erlassen.
- (2) Diese Kultussteuerordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft, etwaige entgegengesetzte Vorschriften treten zum gleichen Termin außer Kraft. Die Kultussteuerordnung wird jeweils im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und in den Gesetzes- und Verordnungsblättern der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen veröffentlicht.

Jüdische Gemeinde in Hamburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts